

1191K Zusatzpaket Luxus

1. Erweiterte Glasbruchdeckung

Die Versicherung erstreckt sich auf Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Scheinwerfergläsern, Blinkercellonen, Gläsern von Außenspiegeln und Heckleuchten.

2. Gegenstände des privaten, persönlichen Bedarfs

Die Versicherung erstreckt sich auf die Beschädigung, Zerstörung und den Verlust von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des privaten, persönlichen Bedarfs. Versichert sind private Gegenstände für Sport, Jagd oder Fischerei, wie Skier, Snowboard, Golf-, Tauch-, Surf-, Tennis-, Bergsteiger-, Lauf-, Fischereiausrüstungen, falt- und Schlauchboote, Sport- und Jagdwaffen, (Kite)-Surfausrüstungen, Paragleiter, Fallschirme, Hängegleiter, Flugdrachen, usw. Weiters sind die zum Transport dieser Gegenstände fix und verspermt am Fahrzeug montierten Einrichtungen (z. B. Fahrrad- oder Skiträger, nicht aber Anhänger) und Behältnisse (z. B. Dachboxen) versichert. inkl. Sportgeräten und Musikinstrumenten durch Einbruchdiebstahl/Raub, sofern diese Gegenstände von außen nicht sichtbar im verspermten Kraftfahrzeug abgelegt sind, sowie durch Naturgewalten, Dachlawinen, Brand/Explosion und bis zur Höhe gemäß Antrag/Polizze.

Nicht versichert sind Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere, Dokumente (auch nicht die Wiederbeschaffung) sowie technische/elektronische Geräte (Tablets, Mobiltelefone, Smartphones, Musikplayer und Digitalkameras, jeweils inkl. Zubehör). Eine Entschädigungsleistung für die in dieser Klausel versicherten Gegenstände kann nur nach Vorliegen der ursprünglichen Anschaffungsrechnung der Gegenstände erbracht werden. Es handelt sich hier um eine Zeitwertversicherung.

Ist es unbedingt notwendig, Gegenstände im Fahrzeug zurückzulassen, dann wird in Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen als zusätzliche Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 VersVG bewirkt, bestimmt, dass diese Gegenstände von außen nicht sichtbar im Kofferraum bzw. abgedeckten Laderaum des Kraftfahrzeugs abzulegen sind.

3. Schlossänderungskosten bei Schlüsselverlust

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensereignisse durch Diebstahl oder Verlust des/der Fahrzeugschlüssel/s. Ersetzt werden die Kosten für die notwendige Schlossänderung bis zur Höhe gemäß Antrag/Polizze.

Mitversichert sind die Anfertigung eines neuen Schlüssels und die Reparatur der durch das evtl. notwendige gewaltsame Öffnen verursachten Beschädigung.

4. Diebstahl, Verlust von Wunschkennzeichen

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensereignisse durch Diebstahl oder Verlust des Kennzeichens nach eigener Wahl gemäß § 48 a KFG (Wunschkennzeichen) für das versicherte Fahrzeug.

Es werden die Abgaben und Gebühren ersetzt, die für die Zuweisung und Reservierung eines neuen Wunschkennzeichens entrichtet werden bis zur Höhe gemäß Antrag/Polizze.

5. Diebstahl von Markenemblemen inkl. Montagekosten

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensereignisse durch Diebstahl des Markenemblems für das versicherte Fahrzeug. Es werden die Kosten des Markenemblems inkl. Montagekosten bis zur Höhe gemäß Antrag/Polizze ersetzt.

6. Mietwagen

Mitversichert sind die nachgewiesenen Kosten eines Mietwagens im Falle des Totaldiebstahls des versicherten Fahrzeugs bis zum Wiederauffinden desselben bzw. bis zu dessen Wiederbenutzbarkeit. Die Versicherungsleistung ist pro Tag und maximal gemäß Antrag/Polizze begrenzt und gilt nur, soweit nicht von einem Dritten eine Leistung verlangt werden kann.

7. Ersatz der Zulassungsgebühr und Bearbeitungskosten, Materialkosten von Kennzeichentafeln sowie der Begutachtungspalette des Ersatzfahrzeugs bei Totalschaden bzw. Totaldiebstahl

Mitversichert sind folgende Aufwendungen:

- Zulassungsgebühr (gemäß § 14 Tarifpost 15 Abs. 1a Gebührengesetz) samt einmaliger Bearbeitungskosten (gemäß § 40b Abs. 7 KFG)
- Materialkosten für die Kennzeichentafeln, wenn die Kennzeichentafeln im Zuge des Fahrzeugwechsels auf neue Kennzeichentafeln gemäß § 49 Abs. 4 und 4a KFG (EU-Kennzeichentafeln) ausgetauscht werden müssen, bzw. diese derart beschädigt wurden, dass sie gemäß § 50 Abs. 2 KFG nicht mehr dauernd gut lesbar, oder im Zuge des Fahrzeugdiebstahls gemäß § 51 Abs. 2 KFG in Verlust geraten sind. Die Kosten für ein neues Wunschkennzeichen (Abgabe gemäß § 48a Abs. 3 und 4 KFG) werden nur dann ersetzt, wenn bisher auch ein Wunschkennzeichen zugewiesen war.
- Materialkosten der Begutachtungspalette (gemäß § 57a Abs. 5 KFG)

Diese Aufwendungen werden dann ersetzt, wenn aus einem versicherten Ereignis mit einem wirtschaftlichen Totalschaden oder Totaldiebstahl resultierend vom selben Versicherungsnehmer ein Fahrzeugwechsel innerhalb eines halben Jahres vorgenommen, anstelle des total beschädigten bzw. gestohlenen Fahrzeugs das Ersatzfahrzeug wieder bei der DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group versichert wird und es sich wieder um ein Fahrzeug der gleichen Art und Verwendungsbestimmung handelt. Erbrachte Leistungen sind für den Schadensverlauf des Versicherungsverhältnisses nicht zu berücksichtigen.

Für obengenannte Schadensereignisse gelangt keine Selbstbeteiligung zur Verrechnung.

Obliegenheiten

Bei Schäden wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer oder Lenker das Schadensereignis bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen hat.